

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. Mai 2024

Nr. 34/2024

Inhalt:

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Nanoscience and Nanotechnology (NANO)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 14. Mai 2024

**Ordnung zur Änderung
der Fachprüfungsordnung (FPO-M)
für das Fach**

Nanoscience and Nanotechnology (NANO)

im Masterstudium

**an der
Universität Siegen**

Vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Artikel 2 „Regelungen für den 1-Fach-Studiengang Nanoscience and Nanotechnology“,
- Anlage 4 „Liste der Wahlpflichtmodule gemäß Artikel 2 § 8 Absatz 3“ und
- Anlage 7 „Modulbeschreibungen zu Artikel 2-4“.

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (FPO-M) für das Fach Nanoscience and Nanotechnology (NANO) im Masterstudium an der Universität Siegen vom 6. Juni 2023 (Amtliche Mitteilung 33/2023) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ein Modul im Wahlpflichtbereich kann auch als „fachübergreifendes Studium“ frei aus dem gesamten Modulkatalog der Fakultät IV der Universität Siegen gewählt werden. Das Modul soll so gewählt werden, dass genau 6 LP mit Abschluss des Moduls erreicht werden. Werden durch die Wahl des Moduls mehr als 6 LP erworben, wird das gewählte Modul als „fachübergreifendes Studium“ mit maximal 6 LP anerkannt. Die Modulnoten fließen mit der anerkannten LP-Anzahl in die Abschlussnote ein.“

b) In der Tabelle in § 8 wird in der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ jeweils der Verweis „FPO-M CHE“ durch den Verweis „FPO-M CHEM“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2,3, 5 und 6 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 und 7 werden zu den Absätzen 2 und 3. Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden zu den Absätzen 4 bis 8.

b) Der neue Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfungsleistung in den Modulen 4PHYMAEX01 bis 4PHYMAEX03 sowie 4PHYMA20 bis 4PHYMA23, 4PHYMA26, 4PHYMA27, 4PHYMA46 und 4PHYMA47 ist das Bestehen der jeweiligen Studienleistung in diesem Modul.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Module, die mit der Nummerierung „4ETMA“ beginnen sowie die Module 4NANOMA4 bis 4NANOMA7 (Masterarbeit).“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Module, die mit der Nummerierung „4ETMA“ beginnen.“

4. In § 13 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Septenber“ durch das Wort „September“ ersetzt.

5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Spalte „Verweis auf Modulbeschreibung“ wird der Verweis „FPO-M CHE“ durch „FPO-M CHEM“ ersetzt.

b) In der Zeile zu Modul 4CHEMMA24 wird in der Spalte „Module“ das Wort „Spectroscopy“ durch das Wort „Microscopy“ ersetzt.

6. Anlage 7 „Modulbeschreibungen zu Artikel 2-4“ wird wie folgt geändert:

a) In der Modulbeschreibung zu Modul 4NANOMA3 „Physics of nanoelectronic devices“ wird die Zeile „Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen“ wie folgt gefasst:

Verwendbarkeit in den folgenden Studiengängen	MA Nanoscience and Nanotechnology MA European Master on Embedded Intelligence Nanosystems Engineering – from Nanoscale Technologies to Ubiquitous Smart Sensors
--	---

b) Die Modulbeschreibung zu Modul 4NANOMA9 „Scientific programming with Python including applications of machine learning, FAIR data and network programming“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile „Moduldauer“ wird wie folgt gefasst:

Moduldauer	2 Semester
-------------------	------------

bb) Die Zeile „Qualifikationsziele“ wird wie folgt gefasst:

Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die Kernkonzepte von Python sowohl aus der Sicht der Datenwissenschaft als auch der industriellen Programmierung. Sie lernen Konzepte von Python, maschinellem Lernen und Computernetzwerken durch praktische Programmierübungen mit wissenschaftlichen Datensätzen von Synchrotron- und FEL-Strahlung. Die Studierenden erwerben die Kompetenz, komplexe Daten und große Datensätze aus Experimenten im Bereich der Röntgen- und Nanotechnologieforschung zu analysieren. Die Studierenden kennen die Konzepte von FAIR-Daten und Datenmanagement und wissen, wie dies im DAPHNE4NFDI-Projekt behandelt wird.
----------------------------	--

Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2024 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Die Änderung gemäß Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) findet bezüglich der Module, die mit der Nummerierung „4ETMA“ beginnen sowie der Module 4NANOMA4 bis 4NANOMA6 erst ab dem 1. Oktober 2024 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 8. Mai 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 14. Mai 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)